



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 22. Dezember 1963

Teil 11 Nr. 108

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 03	Anordnung über die operative Steuerung der Elektroenergieversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems	853
14. 11. 63	Anordnung über die operative Steuerung der Gasversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems	854
28. 11. 03	Anordnung über das Statut für die Fachschulen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft	855
30. 11. 63	Anordnung über die Bootsvermietung	858
	Berichtigung	800
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	800

Anordnung über die operative Steuerung der Elektroenergieversorgung auf der Grundlage eines Stufensystems.

Vom 14. November 1963

Gemäß § 33 der Energiewirtschaftsverordnung vom 18. April 1963 (GBl. II S. 318) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung mit Elektroenergie erfolgt nach den im Jahresplan bestätigten Bilanzen und Kontingenten für Elektroenergie.

(2) Zur Verbesserung der operativen Steuerung der Elektroenergieversorgung wird ein System von Versorgungsstufen (Stufensystem) eingeführt. Das Stufensystem umfaßt die Versorgungsstufe mit den im Jahresplan bestätigten Kontingenten, Versorgungsstufen mit Angeboten von zeitweilig freiem Elektroenergieaufkommen (Leistungsangebote) und Versorgungsstufen mit Einschränkungen des Elektroenergieverbrauchs (Leistungsabgebote).

(3) Die Dispatcherorganisation für die Elektroenergieversorgung (nachfolgend DO Elt genannt) hat auf der Grundlage des Stufensystems und nach den für ihre Tätigkeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Elektroenergieversorgung so zu steuern, daß die Versorgung nach den bestätigten Elektroenergiebilanzen und

Kontingenten gewährleistet wird. Bei Bilanzabweichungen ist das Stufensystem so anzuwenden, daß der höchstmögliche volkswirtschaftliche Nutzeffekt und die Stabilität des Elektroenergiesystems gesichert werden.

§ 2

Für die Versorgungsstufen mit Leistungsangeboten und Leistungsabgeboten sind geeignete Betriebe und Institutionen (nachfolgend Betriebe genannt) festzulegen. Die Betriebe hat der Leiter der Energiewirtschaft im Volkswirtschaftsrat im Einvernehmen mit dem Leiter des für den Betrieb zuständigen staatlichen Organs festzulegen.

§ 3

(1) Die DO Elt legt die aufzurufenden Versorgungsstufen und deren Zeitdauer fest. Der Aufruf der Versorgungsstufen erfolgt nach volkswirtschaftlichen Erfordernissen und ist nicht an die Reihenfolge der Stufen gebunden. Der Leiter der Energiewirtschaft kann den Aufruf der Versorgungsstufen von seiner Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Stufen werden für den folgenden Werktag am vorhergehenden Werktag um 13.00 Uhr über den Deutschen Demokratischen Rundfunk Radio DDR I und II bekanntgegeben.

(3) Die Betriebe sind verpflichtet, die Rundfunkdurchsage abzuhören.

(4) In dringenden Fällen kann die DO Elt den Stufenaufruf für bestimmte Betriebe gemäß § 2 über andere Nachrichtenmittel kurzfristig bekanntgeben.